S 13 AS 2186/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	18.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sanktionsbescheid Umsetzungsbescheid unzulässigen Rechtsausübung
Leitsätze	-
Normenkette	§ 31 SGB II § 31a SGB II § 31 b SGB II

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 AS 2186/17
Datum	22.05.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 AS 89/22
Datum	27.01.2022

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Neuruppin vom 22. Mai 2019 aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Â

AuÃergerichtliche Kosten sind im gesamten Verfahren nicht zu erstatten.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Â

Â

Der Beklagte bewilligte dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 19. August 2015 fÃ¼r die Monate Oktober 2015 bis MÃ¤rz 2016 Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch â€Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende (SGB II) in HÃ¶he von (iHv) monatlich 535,07 â€¬. Mit Sanktionsbescheid vom 10. November 2015 minderte der Beklagte das Arbeitslosengeld II (Alg II) des KlÃ¤gers fÃ¼r die Monate Dezember 2015 bis Februar 2016 vorbehaltlich der Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) um 100 %. Die Leistungen fÃ¼r KdU iHv 175,07 â€¬ wurden direkt an den Vermieter des KlÃ¤gers gezahlt. Der Widerspruch des KlÃ¤gers wurde mit Widerspruchsbescheid vom 25. November 2015 zurÃ¼ckgewiesen. Die hiergegen am 1. Dezember 2015 erhobene Klage, mit der der KlÃ¤ger begehrte, ihm den vollen Regelbetrag iHv â€364,- â€¬â€ fÃ¼r die Monate Dezember 2015 bis Februar 2016 zu zahlen, wurde mit Gerichtsbescheid des Sozialgerichts (SG) Neuruppin vom 4. Oktober 2018 â€ S 13 AS 2768/15 â€ abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung wurde ausgefÃ¼hrt: Die zulÃ¤ssige Anfechtungsklage sei unbegrÃ¼ndet. Die zusÃ¤tzliche Leistungsklage sei unzulÃ¤ssig, da das Klageziel bereits mit der Anfechtungsklage erreicht werden kÃ¶nne. Der Beklagte habe mit Schreiben vom 18. Mai 2017 zugesagt, im Falle des Erfolgs des KlÃ¤gers die einbehaltenen Leistungen an ihn nachzuzahlen. Im Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg â€ L 14 AS 2063/18 â€ verfolgte der KlÃ¤ger sein Begehren weiter und beantragte den Beklagten unter Aufhebung des Sanktionsbescheids vom 1. November 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. November 2015 zur Zahlung des jeweiligen Regelbetrags fÃ¼r die Monate Dezember 2015 bis Februar 2016 zu verurteilen. Der Beklagte erkannte mit Schreiben vom 19. Februar 2020 den Klageantrag insoweit an, als die Sanktionierung auf 30 % begrenzt wurde und kÃ¼ndigte eine Nachzahlung unter Anrechnung ausgezahlter Wertgutscheine an. Das Verfahren wurde, nachdem der KlÃ¤ger dieses Teilanerkenntnis angenommen hatte, unstreitig beendet und dem KlÃ¤ger mit Beschluss des LSG vom 3. Dezember 2020 ein Erstattungsanspruch betreffend der HÃ¤lfte seiner auÃergerichtlichen Kosten zuerkannt.

Â

Im vorliegenden Verfahren hat der KlÃ¤ger mit seiner am 16. November 2017 erhobenen Klage vor dem SG Neuruppin zuletzt begehrt, ihm aus dem Bewilligungsbescheid vom 19. August 2015 BetrÃ¤ge iHv jeweils 360,- â€¬ fÃ¼r die Monate Dezember 2015 bis Februar 2016 zu zahlen. Das SG hat mit Urteil vom 22. Mai 2019 den Beklagten zur Zahlung eines weiteren Betrags iHv insgesamt 1.080,- â€¬ aus dem Bewilligungsbescheid vom 19. August 2015 verurteilt. Zur

BegrÃ¼ndung ist ausgefÃ¼hrt: Die Klage sei als echte Leistungsklage gemÃ¤Ã Â§ 54 Abs. 5 Sozialgerichtsgesetz (SGG) trotz der anderweitig erhobenen Klage S 13 AS 2768/15 zulÃ¤ssig. Denn es handele sich nicht um denselben Streitgegenstand. Die Leistungen wÃ¼rden unabhÃ¤ngig davon verlangt, ob die verhÃ¤ngte Sanktion rechtmÃ¤Ãig gewesen wÃ¤re oder nicht. Die Anfechtungsklage gegen einen Sanktionsbescheid habe keine unmittelbare Auswirkung auf die bestandskrÃ¤ftige Bewilligungsentscheidung. Der KlÃ¤ger wÃ¤re vielmehr von der Gunst des Beklagten abhÃ¤ngig, danach die bewilligten Leistungen auszuzahlen. Die Leistungsklage sei begrÃ¼ndet. Der Zahlungsanspruch des KlÃ¤gers sei durch den Sanktionsbescheid vom 10. November 2015 nicht untergegangen. Der Sanktionsbescheid sei weder selbstvollziehend noch sei durch ihn der Bewilligungsbescheid vom 19. August 2015 aufgehoben worden. Es bedÃ¼rfe nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) einer formellen Umsetzung der festgestellten Minderung durch eine fÃ¶rmliche Ãnderung entgegenstehender Bewilligungsbescheide nach Â§ 48 Sozialgesetzbuch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â (SGB X) im Umfang der eingetretenen Minderung (vgl. BSG, Urteile vom 29. April 2015 â B 14 AS 19/14 R â und -B 14 AS 20/14 R -), welche hier weder ausdrÃ¼cklich noch konkludent erfolgt sei.

Â

Mit seiner Berufung trÃ¤gt der Beklagte vor: Es liege ein VerstoÃ gegen den Grundsatz âne bis in idemâ vor. Im Verfahren S 13 AS 2768/15 sei vom SG Neuruppin mit Gerichtsbescheid vom 4. Oktober 2018 Ã¼ber den Leistungsantrag des KlÃ¤gers negativ entschieden worden. Die Klage sei unzulÃ¤ssig und im Ãbrigen unbegrÃ¼ndet. Bei einem Sanktionsbescheid handele es sich auch um einen Ãnderungsbescheid bezÃ¼glich der LeistungshÃ¶he. Einem jeden sei hier klar gewesen, dass die ursprÃ¼ngliche Leistungsbewilligung fÃ¼r die streitbefangenen Monate keinen Bestand mehr gehabt habe.

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Neuruppin vom 22. Mai 2019 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Â

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Er verteidigt das angegriffene Urteil.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die gewechselten SchriftsÃ¤tze nebst Anlagen sowie die Gerichtsakten dieses Verfahrens sowie die in Kopien auszugsweise vorliegenden Gerichtsakten des Verfahrens S 13 AS 2768/15 (SG Neuruppin) verwiesen. die vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidungsfindung waren.

Â

Die Beteiligten haben sich mit einer schriftlichen Entscheidung durch den Berichterstatter gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 2, 155 Abs. 3 und 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) einverstanden erklÃ¤rt.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Die zulÃ¤ssige Berufung des Beklagten ist begrÃ¼ndet.

Â

Das SG hat den Beklagten zu Unrecht zur Zahlung eines Betrages iHv 1.080,- â¬ aus dem Bewilligungsbescheid vom 19. August 2015 verurteilt.

Â

Die statthafte Leistungsklage war wegen doppelter RechtshÃ¤ngigkeit unzulÃ¤ssig. Den Leistungsanspruch aus dem Bewilligungsbescheid vom 19. August 2015 hatte der KlÃ¤ger bereits ausdrÃ¼cklich mit der frÃ¼her erhobenen Klage S 13 AS 2768/15 geltend gemacht (vgl. den im Tatbestand des Gerichtsbescheides vom 4. Oktober 2018 wiedergegebenen Klageantrag) und das SG hatte hierÃ¼ber auch mit dem die Klage in vollem Umfang abweisenden Gerichtsbescheid vom 4. Oktober 2018 unter Hinweis auf die UnzulÃ¤ssigkeit der Leistungsklage entschieden. Dies verkennt das SG im hier angegriffenen Urteil, wenn es davon ausgeht, im Verfahren S 13 AS 2768/15 sei nur um die RechtmÃ¤Ãigkeit des Sanktionsbescheides gestritten worden. Das SG hatte in jenem Verfahren lediglich in Abrede gestellt, dass dieses Leistungsbegehren mit der Leistungsklage zulÃ¤ssig verfolgt werden konnte. Dieses Leistungsbegehren hat der KlÃ¤ger auch im anschlieÃenden Berufungsverfahren zunÃ¤chst aufrechterhalten. Nach der zwischenzeitlich

erfolgten Beendigung des Berufungsverfahrens L 14 2063/18 ist die Leistungsklage weiterhin unzulÃ¤ssig, soweit dieses Verfahren durch das angenommene Teilanerkenntnis des Beklagten seine Erledigung gefunden hat, denn insoweit fehlt es jedenfalls an einem RechtschutzbedÃ¼rfnis fÃ¼r die Leistungsklage.

Â

Es kann offenbleiben, ob Klage nach Beendigung des Verfahrens L 14 AS 2063 nunmehr zulÃ¤ssig ist, soweit die Zahlung weiterer BetrÃ¤ge Ã¼ber die vom Beklagten mit dem Teilanerkenntnis zugestandenen hinaus begehrt wird. Denn insoweit ist die Klage jedenfalls unbegrÃ¼ndet. Einer weiteren Zahlung steht zumindest derzeit der insoweit bestandskrÃ¤ftig gewordene, durch das Teilanerkenntnis des Beklagten modifizierte Sanktionsbescheid vom 10. November 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. November 2015 entgegen. Unter BerÃ¼cksichtigung der vom SG angefÃ¼hrten Rechtsprechung des BSG ist zwar davon auszugehen, dass der Zahlungsanspruch des KlÃ¤gers aus dem Bewilligungsbescheid vom 19. August 2015 durch den Sanktionsbescheid nicht untergegangen ist, weil jeder Sanktionsbescheid einer â□□ hier nicht erfolgten â□□ Umsetzung bedarf. Der Geltendmachung dieses Zahlungsanspruchs steht aber zumindest derzeit der rechtshemmende Einwand der unzulÃ¤ssigen RechtsausÃ¼bung entgegen. Es handelt sich um einen Rechtsgrundsatz, der in der vom Grundgesetz (GG) konstituierten Rechtsordnung alle positiven Rechtsnormen des Bundes oder der LÃ¤nder und alle unterstaatlichen Rechtsnormen und deren Inhalt als Wirksamkeits-, Auslegungs-, Anwendungs- oder Durchsetzbarkeitsvoraussetzung mitbestimmt, soweit diese Normen oder ihre konkrete Anwendung Ã¼bermÃ¤Ã□ig von ihm abweichen. In diesem Sinne ist der Grundsatz von Treu und Glauben eine allen subjektiven Rechten, RechtsverhÃ¤ltnissen, Rechtslagen und Rechtsnormen immanente Inhaltsbegrenzung). Er wird anwendbar, wenn zwischen zwei Rechtssubjekten eine rechtliche Sonderverbindung besteht, soweit diese nach Inhalt und Dauer â□□ auch bei entgegengesetzter Interessenlage â□□ auf ein Zusammenwirken angelegt ist, das den Rechtszweck der Sonderverbindung nur erreichen kann, wenn das jeweils erforderliche MindestmaÃ□ an RÃ¼cksichtnahme auf die Interessen des anderen nicht auÃ□er Acht gelassen wird (vgl. BSG, Urteil vom 7. September 2006 â□□ B 4 RA 43/05 = SozR 4-2600 Â§ 118 Nr. 4 Rn. 67). Zwischen dem KlÃ¤ger und dem beklagten SGB II-LeistungstrÃ¤ger bestand eine solche rechtliche Sonderverbindung, weil der Beklagte berechtigt und verpflichtet war, eine Leistungsminderung iHv 30 % der Regelleistung festzusetzen und ein Zahlungsanspruch des KlÃ¤gers allein darauf beruhen kann, dass der Beklagte die Minderung des Alg II nach Â§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 iVm Â§Â§ 31a Abs. 2 Satz1, 31 b SGB II nicht im Wege einer teilweise Aufhebung des Bewilligungsbescheides vom 19. August 2017 umgesetzt hat. Sind â□□ wie vom BSG mit Urteil vom 29. April 2015 â□□ B 14 AS 19/14 R -, juris Rn. 20 ausgefÃ¼hrt â□□ einerseits die Feststellung der Obliegenheitsverletzung und die Ã□nderung der Leistungsbewilligung materiell so aufeinander bezogen, dass die rechtzeitige Anfechtung des Minderungsbescheides ein Aufhebungsbegehren im Hinblick auf den Umsetzungsverwaltungsakt einschlieÃ□t, um einer effektiven RechtsschutzgewÃ¤hrung im Lichte des Art 19 Abs. 4 GG Rechnung zu tragen, muss

dies andererseits auch dazu fÃ¼hren, dass nur im Falle der erfolgreichen Anfechtung des Minderungsbescheid bzw. sonstiger Erledigung des Minderungsbescheides das Leistungsbegehren durchgesetzt werden kann. Sofern und solange es der Betroffene â wie hier âunterlÃ¤sst, seinen Anspruch auf (vollstÃ¤ndige) Aufhebung des Sanktionsbescheides (weiter) durchzusetzen, kann es auch kein schutzwÃ¼rdiges Interesse seinerseits an der (vollstÃ¤ndigen) Auszahlung der bewilligten Leistung geben. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des BSG zum Leistungsrecht im Bereich der Arbeitslosenversicherung (vgl. BSG, Urteil vom 21. MÃ¤rz 2002 â B 7 AL 44/01 R â juris Rn. 24), die davon ausgeht, dass zwar im Verfahren um eine Sperrzeit uU die RechtmÃ¤Ãigkeit eines vorangegangenen (ersten) Sperrzeitbescheid auf der Grundlage eines (inzident abgelehnten) ÃberprÃ¼fungsantrags zu prÃ¼fen ist, damit aber zugleich klarstellt, dass ohne ein solches zur Kassation des ersten Sperrzeitbescheids fÃ¼hrendes Verfahren nach Â§ 44 Abs. 1 SGB X ein bestandskrÃ¤ftig gewordener erster Sperrzeitbescheid eine Verurteilung zur Leistung hindern wÃ¼rde. Solange keine Verpflichtung zur Aufhebung des (geÃ¤nderten) Sanktionsbescheides besteht, mit dem eine 30 % Leistungsminderung fÃ¼r die streitbefangene Zeit bestandskrÃ¤ftig festgestellt worden ist, kann der Beklagte daher die Auszahlung weiterer Leistungen aus dem Bewilligungsbescheid vom 19. August 2017 verweigern.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG

Â

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision nach Â§ 160 Absatz 2 Nrn. 1 oder 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 20.05.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024